Gem. Fl. P
0,50 - 2,00 - 6,50 - 2,50
An d. Beeke

Textliche Festsetzungen:

1. Im Gewerbegebiet - Baugebiet-Nr. 1 sind zulässig:
   1. Lagerhäuser
   2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
   3. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter

2. In den Gewerbegebieten - Baugebiete-Nr. 2, 3,4,5 und 6 sind zulässig:
   1. Nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe und öffentliche Betriebe
   2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
   3. Tankstellen
   4. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter

   Ausnahmsweise können zugelassen werden:

   Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

3. In den Gewerbegebieten - Baugebieten-Nr. 8 und 9 sind nur Betriebe und Anlagen nach § 8 Abs. 1 bis 3 BauNVO zulässig, deren Lärmemissionen im den Wohnbauflächen an den Straßen Bergstraße, Kameradenweg, Am Mühlenberg und Im Vogelsang einen Beurteilungspegel nach DIN 18 005 (Vornorm "Schallschutz im Städtebau"; Rd.-Erl. d. Innenministers vom 18. 11. 1971 - MBl. NW. S. 2129 -)

   a) zur Tagzeit von nicht mehr als 50 dB (A) und
   b) zur Nachtzeit von nicht mehr als 35 dB (A)

   verursachen.

4. Auf dem Baugrundstück für Gemeinbedarf - Mehrzweckplatz sind zulässig Stellplätze und bauliche Anlagen für Märkte, öffentliche Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen.

5. Für die mit Leitungsrecht belastete Fläche gilt nachstehendes:
   a) Der Versorgungsträger ist berechtigt, Hochspannungsleitungen zu verlegen und zu unterhalten.
   b) Bauliche und sonstige Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Versorgungsträgers errichtet werden, im Baugebiet 5 mit einer Bauhöhe von max 6,50 m und im Baugebiet 6 mit einer Bauhöhe von max 5,50 m einschl. aller Dachaufbauten.

6. Für die mit Pflanzgebot festgesetzten Flächen gilt nachstehendes:
   Die im Bebauungsplan festgesetzten Pflanzflächen sind mit Sträuchern und je 100 qm Fläche mit 2 - 3 großkronigen Bäumen zu bepflanzen und dauernd zu unterhalten.

Hinweis
Bestandteil dieses Bebauungsplanes ist das "Deckblatt Änderungen" vom 3.4.1978

Hattingen, den 27.5.1978
Der Stadtdirektor
I.A.

1. Ausfertigung

Stadt Hattingen
Bebauungsplan Nr. 81
„Zum Ludwigstal"

Rechtsgrundlagen:
§§ 1,2 ff des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237/1968 S. 11/1969), der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21), § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG in der Fassung vom 21. 4. 1970 (GV. NW. 1970 S. 299), V. mit § 103 der Bauordnung NW vom 27. 1. 1970 (GV. NW. 1970 S. 96) § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Gesetzes vom 11. 7. 1972 (GV. NW. S. 218)

Gemarkung: versch.
Flur : versch.
Maßstab 1:1000

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestandsdarstellungen
- Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- 150.97 Höhenpunkt
- Höhenlinien
- Bordstein
- Baum
- Schachtdeckel
- Einlauf
- Kabelschacht
- Schaltkasten
- Stahlrohrmast
- Eisenbetonmast

Sonstige Signaturen
- Versorgungsleitungen (unterirdisch)
- Versorgungsleitungen (oberirdisch)

Bemerkung: Dem dem Bebauungsplan für den Bestand verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen,soweit nicht besonders in der Zeichenerklärung dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen, vom 1. Juli 1964 Rd. Erl. d. Min. für Landesplanung, Wohnungsbau und öff. Arbeiten v. 18. 6. 1964 - Z C 2 - 7120

Grenzen und Begrenzungslinien
- Grenze des räuml. Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze des Umfangsgebietes
- Grenze des Sanierungsgebietes
- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie zugl. Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie zugl. Baugrenze
- Baugebietsgrenze bzw. Grenze zwischen unterschiedlicher baulicher Nutzung innerhalb eines Baugebietes

Art der baulichen Nutzung
- Wohnbauflächen: WR Reines Wohngebiet; WA Allgemeines Wohngebiet; WS Kleinsiedlungsgebiet
- Gemischte Bauflächen: MD Dorfgebiet; MI Mischgebiet; MK Kerngebiet
- Gewerbliche Bauflächen: GE Gewerbegebiet; ~~GI Industriegebiet~~
- Sonderbauflächen: SW Wochenendhausgebiet; SO Sondergebiet

Maß der baulichen Nutzung
- Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- Zahl der Vollgeschosse mit mögl. Ausnahme
- (2.0) Geschoßflächenzahl
- 0.8 Grundflächenzahl
- Baumassenzahl

Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen
- offene Bauweise
- geschlossene Bauweise
- Einzelhäuser
- Doppelhäuser
- Hausgruppen
- Hauptfirstrichtung
- 3 Nr. des Baugebietes s. Textl. Teil

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
- Satteldach
- Walmdach
- Pultdach - Traufe
- Flachdach
- Dachneigung (Höchstgrenze)

Flächen
- Verkehrsfläche (öffentlich)
- P = Parkfläche
- Grünfläche (öffentlich)
- = Parkanlage
- = Schutzwaldung
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf (s. Textl. Teil, Ziffer 4)
- Mit Leitungsrecht belastete Fläche (s. Textl. Teil, Ziffer 5)
- Pflanzgebot (s. Textl. Teil, Ziffer 6)
- ø110,3 Ausbauhöhe der Verkehrsfläche

Sonstige Festsetzungen

Nachrichtliche Übernahmen
- Grenze der Verbandsgrünfläche
- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- Grenze der Verbandsgrünfläche und des Landschaftsschutzgebietes

Kennzeichnungen
- Fläche unter der der Bergbau umgegangen ist.

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt, ~~Hauptblatt mit Bleistift~~, ~~Nebenblatten und textlichen Festsetzungen~~ und "Deckblatt Änderungen".
Dem Beb. Plan sind beigefügt: Begründung und Eigentumerverzeichnis ~~nicht~~.

Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet
Hattingen, den 18.9.1973
Der Stadtdirektor
I.A.
Stadt. Baudirektor

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit wird bescheinigt
Hattingen den 27.12.1973
Dip.-Ing. Warner Öff. best. Vermessungsingenieur

Für die Erarbeitung des Planentwurfs
Hattingen den 18.9.1973
Der Stadtdirektor
I.A.
Stadt. Baudirektor

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 28.11.1974 nach welchem der Plan als Satzung aufgestellt und zu diesem Zweck öffentlich ausgelegt werden soll.
Hattingen, den 28.11.74
Stadtverordneter — Schriftführer

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes auf Grund der Bekanntmachung vom 7.6.1975 in der Zeit vom 16.6.1975 bis einschließlich 15.7.1975 öffentlich ausgelegen.
Hattingen, den 12.1.1976
Der Stadtdirektor
I.A.
Dipl. Geograph

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 24.11.1977 durch den der Plan - einschließlich der rot eingetragenen Änderungen - als Satzung beschlossen worden ist.
Hattingen, den 24.11.1977
Bürgermeister — Stadtverordneter — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 7.3.1978 (Akz.: 35.3.1-2.4-262/77 ~~Hattingen~~ genehmigt worden
Arnsberg, den 7.3.1978
Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Die Genehmigung des genehmigungspflichtigen Teils sowie die Stelle, bei welcher der Plan eingesehen werden kann ist am 12.6.1980 ortsüblich bekanntgemacht worden
Hattingen, den 19.6.1980
Der Stadtdirektor
I.A.

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Äußerung des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk vom ..... (Akz. .....)
Diesem Plan hat - haben der Verbandsausschuß und der Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk am ..... zugestimmt.
Essen, den .....
Der Verbandsdirektor
I.V. I.A.

An der Aufstellung dieses Planes hat ... als Straßenbaulastträger mitgewirkt
Hattingen, den .....
Der Stadtdirektor
I.A.

Geplante Aufteilung der Verkehrsflächen
- Fahrbahngrenze
- Grünfläche
- Böschungen
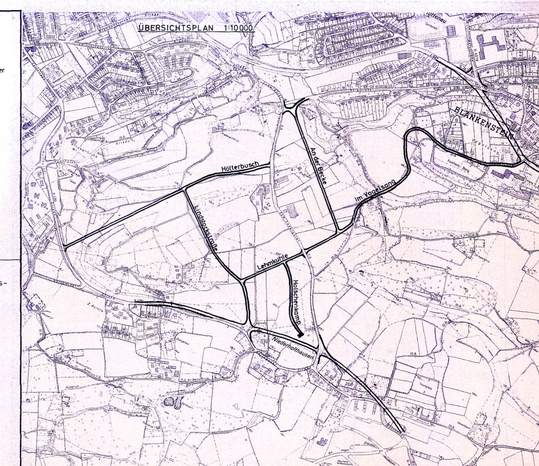
ÜBERSICHTSPLAN 1:10000